

**Oberstufenschulgemeinde
Oberbüren-Niderwil-Niderbüren**



Schulordnung

Der Oberstufenschulrat Oberbüren-Niederwil-Niederbüren erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983, Artikel 32 der Gemeindeordnung vom 19. März 2012 folgende

Schulordnung

I. GRUNDLAGEN

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb beteiligten Personen.

Schultypen

Art. 2

Das Oberstufenzentrum Thurzelg führt eine kooperative, typengetrennte Schule. Die Oberstufe bietet keine Niveaugruppen an. So weit möglich wird die Schule integrativ geführt.

Die Schule kann Kleinklassen führen.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes unzureichende Deutschkenntnisse haben, kann die Schule Deutschklassen führen.

Befugnis und Verantwortlichkeiten

Art. 3

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs
- b) Planungen
- c) Personelles Lehrerschaft und Hausdienst
- d) Personelles Schülerschaft
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften
- g) Förderung der Teamentwicklung
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas
- j) Sicherstellung der Elternkontakte
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite
- m) Schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag der Lehrperson
- n) Ausschluss von einer mehrtätigen besonderen Veranstaltung
- o) Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Tagen
- p) Entscheid über Urlaub von Schülerinnen und Schülern bis drei Tagen in gut begründeten Ausnahmefällen

Zusammenarbeit mit
Dritten

Art. 4

1. Die Oberstufenschulgemeinde ist Mitglied der Musikschule ThurLand. Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -Schüler werden durch die Musikschule ThurLand in einem separaten Reglement festgelegt. Die Schulkinder haben Anrecht auf einen vergünstigten Musikunterricht.
2. Die Schule kann zur Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden in der Region zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Benützung von Schul-
anlagen

Art. 5

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die ausserschulische Benützung ist gebührenpflichtig und wird in einem Benützungsreglement „Benützung von Gemeinde- und Schulräumen sowie Aussenanlagen durch Dritte“ vom 1. August 2017 geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem dort angehängten Gebührentarif entnommen werden.

II. SCHULBETRIEB

Stundenpläne

Art. 6

Der Stundenplan wird nach den kantonalen Richtlinien entworfen und vom Schulrat erlassen. Dies gilt auch für allfällige Änderungen während des Schuljahres.

Schulareal

Art. 7

Ohne spezielle Bewilligung einer Lehrkraft darf das Schulareal während der Unterrichtszeiten, Pausen und Zwischenstunden nicht verlassen werden.

Schülertransport

Art. 8

Der Schulrat regelt den Schülertransport für Schülerinnen und Schüler mit unzumutbarem Schulweg.

Helmpflicht

Art. 9

Für alle schulischen Veranstaltungen mit dem Velo besteht Helmpflicht für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler

Besondere Anlässe

Art. 10

Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Schulsporttagen, Schullagern und besonderen Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts. Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von Schulanlässen dispensieren. Während der Dauer der beschriebenen Anlässe werden die dispensierten Schülerinnen und Schüler in der regulären Unterrichtszeit betreut und sinnvoll beschäftigt.

Pausenaufsicht

Art. 11

Die Schulleitung organisiert eine Pausenaufsicht.

III. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Ausschüsse und
Kommissionen

Art. 12

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Kommissionen. Diese können ständig oder befristet bestellt werden. Er bestimmt die Mitglieder und den Vorsitz.

Ständige Kommissio-
nen

Art. 13

1. Die Schulgemeinde führt die Schul- und Gemeindebibliothek. Der Schulrat verabschiedet das Budget und die Rechnung. Er bestellt eine Bibliothekskommission, bestehend aus Mitgliedern aller beteiligten Körperschaften.
2. Der Schulrat wählt die Vertretung in die Musikschulkommission ThurLand.

IV. SCHÜLER

Schulbesuch

Art. 14

Die Schülerinnen und Schüler sind zum lückenlosen Schulbesuch verpflichtet. Die Lehrpersonen dokumentieren die Absenzen.

Verhalten

Art. 15

Schülerinnen und Schüler verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

Versicherung

Art. 16

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während der Pause sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert.

Haftpflicht

Art. 17

Für persönliche Gegenstände, welche während der Unterrichtszeit beschädigt werden, haftet die Schule nicht.

Information

Art. 18

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

Auskunft über Schüle-
rinnen und Schüler

Art. 19

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und Einsicht in dessen Arbeiten.

Art. 20

1. Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.
2. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, ist die verantwortliche Lehrperson verpflichtet, sich bis spätestens 15min nach Unterrichtsbeginn nach dem Verbleib des Schülers zu erkundigen.
3. Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzulegen.
4. Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz¹ für zwei Halbtage pro Schuljahr ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Mitteilung mindestens zwei Tage im Voraus an die Lehrperson vom Unterricht befreien.
5. Urlaubsgesuche für Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 21

Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder auf dem Schulweg verantwortlich.

Art. 22

Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht ihres Kindes besuchen. Die Schulleitung organisiert jährlich öffentliche Schulbesuchstage.

Art. 23

Die Schule informiert regelmässig über den Schulbetrieb. Die Eltern informieren die Schule über ausserordentliche Vorkommnisse.

Art. 24

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

Eltern und Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden verwarnet oder gebüsst (Art. 96ff Volksschulgesetz²).

VI. SCHULVERWALTUNG

Art. 25

Der Schulleitung obliegt die operative Führung des Oberstufenzentrums. Die Schulleitung sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und pflegt die Beziehungen zu allen Anspruchsgruppen.

¹ sGS 213.1

² sGS 213.1

Aufgaben und Kompetenzen Schulleitung

Art. 26

Die Rechte und Pflichten der Schulleitung werden in der Stellenbeschreibung geregelt.

Aufgaben und Kompetenzen Schulverwaltung

Art. 27

Der Schulrat regelt die Zuständigkeiten der administrativen Bearbeitung von Schulangelegenheiten. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 28

Die Schulordnung vom 2. Dezember 2017 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 29

Diese Schulordnung wurde am 16.11.2022 vom Oberstufenschulrat erlassen und tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. März 2023 in Kraft.

Oberbüren, 16.11.2022

**Oberstufenschulgemeinde
Oberbüren-Niederwil-Niederbüren**

Yvonne Keller, Präsidentin

Katrin Jaeger, Aktuarin

Fakultatives Referendum vom 27.01.2023 bis zum 07.03.2023.